

SATZUNG

Name und Sitz

Artikel 1

Der Verein trägt den Namen: Coöperatieve Exploitatievereniging Bungalowpark Brouwersmeer U.A. und hat seinen Sitz in Brouwershaven, in der Gemeinde Schouwen-Duiveland, Niederlande

Zweck

Artikel 2

1. Der Verein hat zum Zweck, die Belange seiner Mitglieder zu beherzigen indem er:
 - a) Das Eigentum an den Gemeinschaftsanlagen hat;
 - b) Die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsanlagen übernimmt, wie die Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen und die Sorge dafür, dass die Funktionalität der Gemeinschaftsanlagen gewährleistet ist;
 - c) Dienstleistungen für die Mitglieder zu erbringen und die in diesem Zusammenhang notwendigen Verträge abschließt;
 - d) Im weitesten Sinne des Wortes all das, was in direktem oder indirektem Verband mit o.g. steht oder was im Interesse der Mitglieder erforderlich oder gewünscht ist, erledigt und fördert;
2. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Mitglieder

Mitgliedschaft

Artikel 3

1. Der Verein kennt ebenso viele Mitgliedschaften wie es Eigentümer im Park des Vereins gibt. Auch eine juristische Person kann Mitglied sein, wenn sie Hauseigentümer ist. Wenn eine juristische Person (oder mehrere juristische Personen gemeinsam) mehr als ein Grundstück auf dem Park besitzen, hat das Mitglied (oder haben die Mitglieder gemeinsam) ebenso viele Mitgliedschaften wie sie Grundstücke besitzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsanlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Eine Mitgliedschaft mit den damit verbundenen Rechten ist unteilbar.
4. Erwerb einer Mitgliedschaft ist lediglich möglich, wenn gleichzeitig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft auch Grundeigentum auf dem Park des Vereins erworben wird.
5. Wenn ein Grundstück mehreren Eigentümern gehört, werden die Eigentümer gemeinsam als Mitglied angesehen. Sie sind der Verwaltung des Vereins gegenüber verpflichtet, einen von ihnen oder einen Dritten anzugeben, der im Namen aller die an die Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten übernimmt. Diese Zuständigkeitsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Eigentümergemeinschaft hat dem Verein gegenüber eine gesamtschuldnerische Haftung für alle aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen und ist dem Verein gegenüber gemeinsam verpflichtet, alle zwischen ihnen und dem Verein eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Artikel 4

1. Jedes Mitglied ist gehalten, die gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsanlagen durch andere Mitglieder zu dulden, es sei denn dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
2. Das Mitglied ist gehalten, die in den Vereinsregeln umschriebenen und vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied ist bei Erwerb seiner Mitgliedschaft dazu verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit dem Verein abzuschließen, und muss sich dazu verpflichten, die Satzung, die Vereinsregeln und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, diese Verpflichtung mittels notarieller Kettenbindung dem(n) nachfolgenden Erwerber(n) aufzuerlegen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet in den Gemeinschaftsanlagen die gebührende Sorgfalt walten zu lassen.
4. Die Mitglieder dürfen ohne Zustimmung des Vorstands keine Veränderungen in oder an den Gemeinschaftsanlagen vornehmen.
5. Wenn ein Mitglied das gemeinsame Nutzungsrecht der Gemeinschaftsanlagen einem Dritten zur Verfügung stellt, haftet das Mitglied für die Art und Weise der Nutzung und für das Verhalten – wozu auch Unterlassen zählt - dieses Nutzers. Für den Nutzer gelten dieselben Verpflichtungen, die auch für das Mitglied selbst gelten. Der Nutzer ist zur Befolgung der Satzung, der Vereinsregeln und der Beschlüsse des Vereins verpflichtet.

Kosten, Haushaltsplan und einzuzahlende Beiträge

Artikel 5

1. Die Mitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, gemeinsam für die Verwaltungs- und Betriebskosten im Verhältnis der Mitgliedschaften, die sie innehaben, aufzukommen.
2. Jährlich erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan zu den Betriebskosten des Vereins und legt diesen Plan der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vor.
3. Ab einem vom Vorstand festzulegenden Datum müssen die Mitglieder jährlich einen Vorschussbetrag zugunsten des Vereins an den Verein überweisen. Der Vorschussbetrag muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum beglichen sein.
4. Mit dem von einem Mitglied verschuldeten Anteil an den festgestellten Betriebskosten eines Geschäftsjahres werden bereits geleistete Vorschüsse verrechnet bzw. hiervon in Abzug gebracht. Alle vom Mitglied nach Verrechnung noch verschuldeten Beträge müssen von ihm innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Vorstand ihn hierzu aufgefordert hat, bezahlt werden, derweil er eine Rückerstattung von ihm zu viel Gezahlten erhält, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet etwas anderes.
5. Wenn ein Mitglied nicht innerhalb der in den beiden vorigen Absätzen dieses Artikels vermeldeten Terminen den von ihm verschuldeten Betrag beglichen hat, ist er zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet, und zwar vom ersten Tag nach Verstreichen des Termins bis zum Tag, an dem die Zahlung gänzlich geleistet wurde.

6. Soweit den individuellen Mitgliedern vom Verein Kosten auf Vorschussbasis in Rechnung gestellt werden, die nicht bereits in den in diesem Artikel genannten Vorschüssen inbegriffen sind, gelten entsprechend die vorstehenden Absätze dieses Artikels.

Mitgliederliste

Artikel 6

1. Der Vorstand führt eine Liste, auf der für jede Mitgliedschaft der Name, alle Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des Mitgliedes verzeichnet sind.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse und – falls vorhanden – seine E-Mail-Adresse beim Verein bekannt sind.
3. Die in die Mitgliederliste aufgenommene Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse gilt jederzeit als (Zustellungs-)Anschrift des betreffenden Mitglieds für alle Benachrichtigungen des Vereins an das Mitglied.
4. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Richtigkeit seiner Anschrift in der Liste zu überprüfen.

Vorstand

Artikel 7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus minimal drei, auf der Mitgliederversammlung festzustellenden, Vorstandsmitgliedern. Lediglich Mitglieder oder Ehegatten von Mitgliedern können Vorstandsmitglieder sein, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren und ist jederzeit dazu berechtigt, die Vorstandsmitglieder zu suspendieren oder zu entlassen. Der Entschluss zur Suspendierung eines Vorstandsmitglieds wird nichtig, wenn sich die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Suspendierungsbeschluss entscheidet, die Suspendierung einmalig für einen im Verlängerungsbeschluss festgelegten Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu verlängern oder die Kündigung auszusprechen.
3. Im Vorstand werden in jedem Fall die Funktionen des Vorsitzenden, des Sekretärs und des Schatzmeisters besetzt. Der Vorstand entscheidet selbst, welches Vorstandsmitglied die Funktion des Vorsitzenden, des Sekretärs respektive des Schatzmeisters bekleidet, es sei denn die Mitgliederversammlung ernennt eine bestimmte Person für die desbetreffende Vorstandsfunktion.
4. Solange eine Stelle nicht besetzt ist, bilden die amtierenden Vorstandsmitglieder den Vorstand, auch wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder alsdann weniger als drei beträgt.
5. Der Vorstand tagt so häufig, wie es der Vorsitzende oder zwei oder mehr andere Vorstandsmitglieder für nötig erachten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, d.h. die Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder muss an dieser Sitzung teilnehmen oder vertreten werden.

Ein Vorstandsmitglied kann sich in einer Vorstandssitzung vertreten lassen, jedoch lediglich von einem der anderen Vorstandsmitglieder und Kraft einer schriftlichen Vollmacht.

7. Auch außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse des Vorstands mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, solange nicht ein in Amt befindliches Vorstandsmitglied diesem entgegensteht und jedes Vorstandsmitglied schriftlich erklärt, ob es dem betreffenden Vorschlag zustimmt oder ihn ablehnt.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sollte der Vorsitzende einem Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zur Einberufung einer Vorstandssitzung nicht entsprechen, sodass die Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung gehalten werden kann, dann können die betreffenden Vorstandsmitglieder, die den Antrag gestellt haben, selbst eine Vorstandssitzung einberufen.
9. Mit Ausnahme seiner Entlassung endet das Amt eines Vorstandsmitglieds in den folgenden Fällen:
 - a) Bei seinem Tod oder - im Falle einer juristischen Person - bei Auflösung oder anderer Existenzbeendigung;
 - b) Bei seinem Konkurs, seiner Zwangsverwaltung oder seinem Abdanken;
 - c) Wenn er nicht länger Mitglied des Vereins ist;
10. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren der Vorstandsmitglieder eine von der Mitgliederversammlung festzustellende Vergütung zuerkennen.
11. Die in Ausübung ihres Amtes gemachten Kosten werden den Vorstandsmitgliedern vom Verein vergütet.
12. Der Vorstand schließt für die Vorstandsmitglieder eine Vereinsvorstand-Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 8

1. Der Vorstand ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand benötigt von der Mitgliederversammlung im Vorhinein eine Zustimmung für:
 - a) Den Abschluss von Verträgen zum Kauf, zur Veräußerung oder zur Belastung von Registergütern (hierzu zählen auch Grundstücke und eingeschränkte Nutzerrechte) sowie den Abschluss von Verträgen, für die der Verein als Bürge oder Hauptgesamtschuldner einsteht, einen Dritten unterstützt oder sich zur Sicherheitsleistung einer Schuld eines Dritten verpflichtet;
 - b) Die Aufnahme von Krediten;
 - c) Alle Rechtshandlungen, die den verabschiedeten Haushaltsplan überschreiten;
 - d) Konkursantrag, Aussetzung von Zahlungen oder Zahlungsaufschub.

Jahresrechnung und Kassenprüfung

Artikel 9

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Jährlich werden am letzten Tag des Geschäftsjahres die Bücher des Vereins abgeschlossen. Innerhalb von fünf Monaten hiernach wird vom Vorstand die Jahresrechnung mit Hilfe der Bücher erstellt. Die Jahresrechnung und der Bericht der Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Vom Tage der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Behandlung der Jahresrechnung bis zum Ablauf der Versammlung liegt die Jahresrechnung in den Räumlichkeiten des Vereins zur Einsichtnahme der Mitglieder bereit.
4. Mit der vorbehaltlosen Feststellung der Jahresrechnung erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung zu allen in den Büchern festgehaltenen Verrichtungen für das Geschäftsjahr, auf das sich die Jahresrechnung bezieht.

Mitgliederversammlung

Artikel 10

1. Jährlich, jedoch spätestens im fünften Monat nach Ablauf eines Geschäftsjahres, wird die Mitgliederversammlung abgehalten, in der:
 - a) Der Vorstand Berichtgebung zu den dem Verein betreffenden Angelegenheiten sowie zu der Geschäftsführung des vergangenen Geschäftsjahres erstattet;
 - b) Die Jahresrechnung zur Beurteilung und Feststellung angeboten wird;
 - c) Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festgestellt wird, es sei denn, dieser wurde bereits in einer vorhergehenden Versammlung festgestellt;
 - d) Die (weiteren) Punkte behandelt werden, die vom Vorstand bei der Einladung in die Agenda der Versammlung aufgenommen wurden;
2. Vorschläge von Mitgliedern können lediglich dann in Behandlung genommen werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat des Vereins eingereicht wurden.
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich zur Versammlung eingeladen.

Die Versammlungen werden in der Gemeinde Schouwen-Duiveland oder einer anderen vom Vorstand zu wählenden Gemeinde in den Niederlanden gehalten. Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung werden in der Einladung vermeldet.
4. Die Einladung vermeldet die zu behandelnden Punkte. Während der Versammlung können lediglich gültige Beschlüsse zu Punkten genommen werden, die auf der Agenda der Versammlung stehen, es sei denn, der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit in einer Mitgliederversammlung angenommen, in der alle Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.
5. Die Mitglieder werden mindestens dreißig Tage vor der dem Tag der Versammlung vom Vorstand schriftlich aufgerufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden so häufig statt, wie es der Vorstand für nötig erachtet.
7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Wird dem Antrag nicht innerhalb von vierzehn

Tagen stattgegeben, dann können die Antragsteller selbst die Versammlung auf die Art und Weise einberufen, auf die der Vorstand die Mitgliederversammlung einberuft.

Artikel 11

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, dann übernimmt die Versammlung selbst die Leitung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt - sei es persönlich, sei es in Vertretung durch eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person - der Mitgliederversammlung beizuwohnen, hier das Wort zu ergreifen und von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
3. Die Mitglieder oder ein Bevollmächtigter müssen sich vor Anfang der Versammlung beim Betreten des Versammlungssaales in die hierzu ausliegende Anwesenheitsliste eintragen, wobei der Bevollmächtigte die ihm erteilte(n) Vollmacht(en) vorlegen muss. Ein Mitglied kann bevollmächtigt werden, indem ihm hierzu eine schriftliche Vollmacht erteilt wird.
4. Zum in den Mitgliederversammlungen Verhandelten wird Protokoll auf eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmenden Art und Weise geführt.
5. Jedes Mitglied dient eine Kopie des Protokolls vom Vorstand zu erhalten.

Artikel 12

1. Nur die Mitglieder sind bei einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Mitgliedschaft berechtigt das betreffende Mitglied zur Abgabe von einer einzigen Stimme.
2. Alle Beschlüsse werden, ungeachtet der Anzahl der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder, mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen genommen, es sei denn, in dieser Satzung wird etwas anderes bestimmt. Blankostimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
3. Abstimmungen über andere Vorschläge als die Ernennung von Personen erfolgen mündlich. Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.
4. Die Abstimmung zur Ernennung von Personen geschieht schriftlich mit nicht unterzeichneten Stimmzetteln, es sei denn die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, dass mündlich gestimmt wird. Unterschriebene Stimmzettel sind null und nichtig.
5. Wenn bei einer Abstimmung zur Benennung von Personen keine absolute Mehrheit erzielt wurde, findet eine zweite freie Wahlrunde statt. Wenn dann wiederum niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, wird erneut zwischen den beiden Personen, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Sollten daher mehr als zwei Personen für die dritte Abstimmungsrunde in Frage kommen, dann entscheidet das Los, welche der beiden Personen in der dritten Abstimmungsrunde aufgestellt wird bzw. wer es gegen die Person, die in der zweiten Abstimmungsrunde die meisten Stimmen erhalten hat, in der dritten Abstimmungsrunde aufnehmen muss. Die Person, die in der dritten Abstimmungsrunde die meisten Stimmen erhält, ist dann gewählt. Hat auch in der dritten Wahlrunde keine Person die meisten Stimmen erhalten, dann entscheidet das Los.
6. Ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder, auch wenn diese nicht an der Versammlung teilnehmen, tritt genauso in Kraft wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung, insofern dieser Beschluss schriftlich vorliegt und mit Vorkenntnis des Vorstands gefasst wurde.

Haftung der Mitglieder

Artikel 13

1. Die Mitglieder sind nicht für vom Verein eingegangene Verpflichtungen haftbar und jegliche Haftungspflicht von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern, um bei der Auflösung des Vereins ein Defizit des Vereins auszugleichen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Vereinsregeln

Artikel 14

1. Die Mitgliederversammlung ist zur Festlegung von Vereinsregeln befugt.
2. In den Vereinsregeln sind detaillierte Bestimmungen für die vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen und zur Bewirtschaftung der Gemeinschaftsanlagen festgelegt. Bestimmungen, die im Streit mit der Satzung oder dem Gesetz sind, werden als null und nichtig angesehen.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, alle Bestimmungen der Vereinsregeln einzuhalten und ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, sich hierzu bei Erhalt seiner Mitgliedschaft dem Verein gegenüber mittels einer Notarakte zu verpflichten.

Veräußerung einer Mitgliedschaft

Artikel 15

1. Eine Mitgliedschaft kann veräußert werden, vorausgesetzt die Bestimmungen der Satzung werden hierzu eingehalten.
2. Für den hinsichtlich der erworbenen Mitgliedschaft verschuldeten Vorschussbeitrag sind gemäß Artikel 5, Absatz 3 dieser Satzung und die sich hierauf beziehenden definitiven Beiträge gemäß Absatz 4 dieses Artikels, auf die im laufenden oder im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch gemacht wurde oder noch gemacht wird, der Erwerber und das frühere Mitglied gesamtschuldnerisch haftbar.

Artikel 16

1. Die Veräußerung einer Mitgliedschaft ist lediglich mittels einer Notarakte möglich, die das Folgende enthalten muss:
 - a) Verbindlichkeit des neuen Mitglieds gegenüber dem Verein, die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsregeln zu befolgen;
 - b) Die Erklärung des Vereins, dass er den Erwerber dieser Mitgliedschaft für diese Mitgliedschaft ins Mitgliederregister des Vereins als Mitglied aufnimmt.
2. Als Zahlungssicherheit des Teils der Zahlungsverpflichtung, die als Schuld durch seine Mitgliedschaft und/oder aufgrund eines vom Mitglied mit dem Verein geschlossenen Vertrages besteht und deren Höhe zur Zeit der Veräußerung seiner Mitgliedschaft noch nicht feststeht, ist der Veräußerer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein vom Vorstand zu bestimmendes ausreichendes Deposito in die Vereinskasse einzuzahlen.

Übertretungen, Aussetzungen und Ausschluss

Artikel 17

1. Jedes Mitglied und jeder Nutzer sind verpflichtet, diese Satzung und die Vereinsregeln zu befolgen. Sie müssen desweiteren volle Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung leisten.

2. Einem Mitglied, das selbst die an seine Mitgliedschaft verbundenen Rechte ausübt und das:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung oder der Vereinsregeln nicht befolgt oder diese übertritt oder seine Mitarbeit an der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verweigert und / oder;
 - b) sich unangemessenen Verhaltens gegenüber dem Verein und/oder einem oder mehreren anderen Mitgliedern und/oder einem oder mehreren Nutzern schuldig macht,

kann die Mitgliederversammlung eine Verwarnung geben oder aber die gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und die Inanspruchnahme der vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen für eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Dauer verwehren oder aber ihn von seiner Mitgliedschaft ausschließen. Bei Ausschluss von der Mitgliedschaft verfällt die Mitgliedschaft von Rechts wegen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet lediglich nach Anhörung oder angemessener Aufforderung des Mitglieds, ob eine Verwarnung ausgesprochen wird oder ob, wie in Artikel 2 aufgeführt, ein Ausschluss von der Nutzung respektive der Inanspruchnahme ausgesprochen wird.
Die Aufforderung wird mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Einschreiben unter Vermeldung der erhobenen Vorwürfe verschickt. Das betroffene Mitglied kann sich bei der Versammlung vertreten lassen oder sich von einem Rechtsberater unterstützen lassen.
4. Die in diesem Artikel genannten Beschlüsse werden dem Mitglied vom Vorstand per Einschreiben zur Kenntnis gebracht. Die Beschlüsse vermelden die Gründe, die zu den Maßregeln geführt haben.
5. Ein wie in diesem Artikel gemeinter Beschluss der Mitgliederversammlung tritt unmittelbar in Kraft. Erhebung einer Klage setzt die Durchführung des genommenen Beschlusses aus, mit dem Verständnis, dass die Aussetzung aufgehoben wird, wenn der Richter dem Beschluss zustimmt, selbst dann, wenn noch gegen die Aussprache des Richters ein Rechtsmittel erhoben werden kann.
6. Wenn ein Mitglied die gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsanlagen dem Nutzer zum Gebrauch überlassen hat und auch die Inanspruchnahme der vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen dem Nutzer zur Verfügung gestellt hat, gilt das in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels Bestimmte gleichsam für den Nutzer.
7. Bei dem Beschluss, einem Mitglied die gemeinsame Nutzung und die gemeinsamen Inanspruchnahme zu entziehen, bleiben die Verpflichtungen des Mitglieds an den Verein, wie z.B. die Zahlung von Vorschussbeiträgen, uneingeschränkt in Kraft.

Beschlüsse mit erforderlichlichem Quorum und / oder qualifizierter Mehrheit

Artikel 18

1. Ein Beschluss zur Änderung dieser Satzung oder zur Änderung des Zweckes des Vereins und / oder zur Auflösung des Vereins kann lediglich auf einer Mitgliederversammlung genommen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen oder vertreten werden.

In einer Mitgliederversammlung wie im vorigen Absatz beschrieben, an der nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder teilnimmt oder vertreten wird, kann kein gültiger Beschluss zu diesem betreffenden Punkt genommen werden. In diesem Fall kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten werden. In dieser zweiten Mitgliederversammlung kann zu dem anhängigen und auch bereits in der ersten Mitgliederversammlung behandelten Vorschlag gemäß vorherigem Absatz ein Beschluss gefasst werden. Zur Beschlußnahme ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Artikel 19

1. Im gesetzlich vorgeschriebenen Fall wird der Verein aufgelöst und liquidiert. In diesem Fall führt der Vorstand die Liquidation durch, es sei denn, die Mitgliederversammlung sollte etwas anderes entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestimmung des Vermögens.
2. Die Mitgliederversammlung vereinbart die Vergütung, die den Liquidatoren gegebenenfalls zusteht.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung und die der Vereinsregeln bleiben auch während der Abwicklung so weit wie möglich in Kraft.
4. Nach Abschluss der Abwicklung bleiben die Bücher und Bescheide des aufgelösten Vereins noch 10 Jahre lang in Verwahrung der Liquidatoren oder aber einer, von der Mitgliederversammlung zu ernennenden, anderen Person.

Einladungen und Bekanntmachungen

Artikel 20

1. Alle Einladungen von und Bekanntmachungen an Mitglieder und Nutzer bedürfen der Schriftform an ihre gemäß Artikel 6 dieser Satzung bestimmten Adresse, es sei denn, dass eine Vorschrift dieser Satzung für eine bestimmte Einladung oder Bekanntmachung eine andere Form vorschreibt.
2. Unter schriftliche Mitteilungen, den Versand von Briefen, Bekanntmachungen oder Einladungen fallen in dieser Satzung auch Mitteilungen, Bekanntmachungen oder Einladungen per E-Mail.

Verkehrssprache

Artikel 21

1. Die offizielle Verkehrssprache des Vereins in der Versammlung, für ausgehende Stücke, Korrespondenz sowie andere Schriftstücke ist die niederländische Sprache. An Übersetzungen können keine Rechte entlehnt werden. Die niederländische Fassung ist jederzeit bindend.

Schlussbestimmung

Artikel 22

1. In allen Fällen, die nicht in dieser Satzung oder der Vereinsregeln aufgenommen sind und für die auch die Gesetzgebung keine Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die niederländische Fassung ist rechtsgültig.

Vereinsregeln gemäß Artikel 14 der Satzung.

Artikel 1

Diese Vereinsregeln geben nähere Erklärungen zu den Betriebskosten, Vertragsstrafen, Verwaltungskosten und zur Ordnung auf dem Park.

Artikel 2

Unter die Verwaltungs- und Betriebskosten fallen im Sinne von Artikel 5 der Satzung auf jeden Fall:

- a. die Kosten für die übliche Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen;
- b. die Kosten, die mit der Eintragung des Vereins ins Handelsregister (Vereinsregister) verbunden sind;
- c. die de(m)n Vorstandmitglied(ern) zustehenden Vergütungen und die Kosten für einen eventuell anzustellenden Verwalter und/oder für andere im Dienst des Vereins befindliche Personen;
- d. die Kosten für etwaige den Verein betreffende Rechtsverfahren;
- e. den Schadensersatzbetrag den ein Mitglied , ein Nutzer oder ein Dritter dem Verein schuldig ist (siehe Art. 25 - Vertragsstrafe);
- f. die Versicherungsprämie für vom Verein abgeschlossene Versicherungen;
- g. die vom Verein verschuldeten öffentlichen Lasten und Abgaben;
- h. alle übrigen Kosten – mit Ausnahme der Kosten für vom Verein zu erbringende Dienstleistungen - die vom Vorstand unter Berücksichtigung des von in der Satzung Festgelegtem gemacht werden.

Artikel 3

Der Verein kann für seine Mitglieder die folgenden Dienste – entgeltlich oder unentgeltlich –verrichten:

- a. die Lieferung von Wasser;
- b. die Abholung von Hausmüll aus den hierzu bestimmten Behältern.

Artikel 4

Jeder Bewohner muss unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, der Satzung und der Vereinsregel, das tun und lassen können, was er möchte, solange er anderen Bewohnern keine Unannehmlichkeiten bereitet.

Artikel 5

Jedes Mitglied und jeder Bewohner werden geachtet, die Vereinsregeln zu kennen und sind verpflichtet, sich an diese Vereinsregeln zu halten.

Artikel 6

In jeder Wohnung muss ein Auszug der Vereinsregeln vorhanden sein, ein Exemplar in niederländischer Sprache und ein Exemplar in deutscher Sprache .Die niederländische Fassung ist rechtsgültig.

Dieser Auszug betrifft die folgenden Artikel: 4, 5, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 22, 23 en 24.

Artikel 7

Kontrolle auf die Umsetzung der Vereinsregeln wird vom Vorstand und/oder von einem etwaigen vom Vorstand anzustellenden Verwalter ausgeübt.

Artikel 8

Unregelmäßigkeiten werden dem Vorstand vom etwaigen Verwalter gemeldet.

Artikel 9

Motorisierter Verkehr ist ausschließlich auf den dafür bestimmten Wegen erlaubt. Die zulässige maximale Geschwindigkeit beträgt 15 km/u. Die Straßenverkehrsordnung gilt auch auf dem Park.

Artikel 10

Autos dürfen allein auf den dafür bestimmten nummerierten Parkplätzen geparkt werden. Es ist nicht erlaubt, um Hindernisse wie Parkplatzsperrern, Betonblöcke, Pfähle u.dgl. auf dem Asphalt anzubringen. Außerdem ist es nicht erlaubt, die angebrachte Nummerierung zu ändern.

Artikel 11

Kleine Anhänger, kleine Trailer u.dgl. dürfen nur auf dem eigenen Grundstück geparkt werden. Wohnwagen, Wohnmobile und größere Anhänger dürfen nicht auf das Grundstück gebracht werden.

Artikel 12

Mitglieder, Nutzer und Gäste sind gehalten, an der Handhabung von Ruhe und Ordnung in oder auf den Gemeinschaftsanlagen beizutragen. Lärmbelästigung ist verboten.

Artikel 13

Alle Eigentümer müssen im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein, die für alle Familienmitglieder gilt. Außerdem sind sie für Ihre Besucher und/oder Mieter haftbar.

Artikel 14

Lärmbelästigung verursachende, vorhersehbare Arbeiten (bohren, sägen, Hack- und Abbrucharbeiten usw.) dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Dezember und vom 5. Januar bis 31. März von Montag bis Samstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr ausgeführt werden.

Artikel 15

Haustiere dürfen nicht unangeleint herumlaufen. Man ist verpflichtet, den Kot in die Abfallbehälter zu entsorgen.

Artikel 16

Abfallstoffe müssen in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

Artikel 17

Jedes Mitglied muss dafür sorgen, dass seine Wohnung sich in einem angemessenen Instandhaltungszustand befindet. Die Wohnung darf nicht in einer anderen Farbe überstrichen werden als in der Farbe, in der Sie ursprünglich nach Fertigstellung und bei der 1. Lieferung gestrichen war.

Artikel 18

Jedes Mitglied muss dafür sorgen, dass sein Garten in einem gut versorgten Zustand ist d.h. dass die Hecken geschnitten werden, das Gras (insofern vorhanden), gemäht wird und der Garten unkrautfrei gehalten wird. Eine Erhöhung des Gartens über das ursprüngliche Niveau hinaus ist verboten.

Artikel 19

Es ist dafür zu sorgen, dass Wasserleitungen frei von Leckagen sein.

Artikel 20

Jeder Eigentümer ist dazu verpflichtet, am Ende jedes Jahres, jedoch spätestens am 31. Dezember, den Zählerstand des Wasserzählers dem Schatzmeister/Sekretariat durchzugeben.

Artikel 21

Zu Bauvorhaben auf dem Grundstück oder an der Wohnung ist die Gemeindeordnung zu konsultieren.

Artikel 22

Die Bepflanzung von öffentlichen Grünanlagen darf nicht beschädigt oder entfernt werden. Auf den Böschungen von Gewässern darf nicht gelaufen oder gespielt werden.

Artikel 23

"Spielen" ist ausschließlich auf der Spielwiese erlaubt. Es ist verboten, die Gewässer für Erholungszwecke zu nutzen (wie Fischen, Bootfahren, Schwimmen usw.).

Artikel 24

Zugefügter Schaden muss vom Verursacher vergütet werden und/oder von demjenigen, der Kraft Gesetzes, der Satzung, der Vereinsregeln, den Beschlüssen des Vereins oder aufgrund eines Rechtsurteils für den Verursacher haftbar ist.

Artikel 25

Jedes Mitglied und jeder Nutzer sind verpflichtet, die Satzung und die Vereinsregeln des Vereins zu befolgen. Sie sind außerdem zur uneingeschränkten Kooperation bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Bei Nichtbefolgung des in dieser Vereinsregeln, Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung beschlossenen wird der Vorstand schriftlich an das betreffende Mitglied herantreten. Sollte hierauf von dem betreffenden Mitglied keinerlei Reaktion erfolgen und es zu einem Rechtsstreit kommt, dann tritt die Vertragsstrafe in Kraft die Buße beträgt per Übertretung € 10.000.00 (zehntausend Euro). Alle hieraus für den Verein resultierenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

Artikel 26

Wenn keine Person haftbar gemacht werden kann und/oder wenn die Kosten nicht eintreibbar sind, werden die Kosten auf die Mitglieder umgeschlagen.

Artikel 27

Klagen müssen beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 28

Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

Die niederländische Fassung ist rechtsgültig !!!